



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schwedische Rechte

Schwerin, Claudius von

Weimar, 1935

Abschnitt von [der] Dorfschaft (wiperbobalker)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70809)

Gott kann die nicht vergessen, die gerne Arme hausen und hofen. Christus war Gast unter den Menschen auf Erden, er gebe uns das Himmelreich für unsere Gastfreundschaft.

Hier beginnt der Abschnitt von der Dorfschaft, und es werden in ihm gezählt neunundzwanzig Kapitel

Die Lande sollen nach Recht bebaut werden und nicht mit Gewaltthaten. Denn da geht es den Ländern gut, wo man dem Recht folgt.

1. Wie man ein Dorf in gleiche Lage bringen soll

Wollen die Bauern ein Dorf von Neuem anlegen oder liegt es in Feld und alter Verteilung¹⁾, da soll jeder sein Ackerland besäen und dann gehe die neue Teilung darüber. Gebraucht jemand (das Land) nach der alten Teilung, nachdem die neue darüber gekommen ist, hüße er die Gebrauchsanmaßung je nach dem (Umfang des) Rechtsbruchs. Da bringt²⁾ ein Viertel ein anderes zur Teilung und das halbe Dorf die andere Hälfte. Da ist das Dorf in die gleiche Lage gekommen. Dann sollen um das Dorf gelegt werden vier Grenzzeichen für die Hoffstätten und vier für den Fahrweg; da ist dieses Dorf weggebunden.³⁾ Dieser Weg hat zu sein zehn Ellen breit. Ein allgemeiner Weg wird bestimmt zu jedem Dorf und ein anderer davon weg (und) allein dann mehrere, wenn die Dorfleute selber wollen. Es habe ebenso das Dorf einen Fahrweg, das zu weniger Dren eingeschätzt ist, wie das, das zu mehr eingeschätzt ist; nicht sollen Alle auf einen Weg ge-

¹⁾ von hier bis „Rechtsbruchs“ nehmen H. W. nicht ohne Grund einen Einschub an.

²⁾ H. W. übersetzen: zwingt. M. E. ist der Sinn der, daß ein Viertel gegenüber dem andern ausgeglichen wird und eine Hälfte gegenüber der andern.

³⁾ d. h. durch den Weg in seiner Lage bestimmt. Die übliche Vorstellung ist die, daß der Weg mitten durch das Dorf läuft; so auch H. W. Es wäre zu überlegen, ob dieses ta nicht vielmehr ein Weg ist, der das ganze Dorf areal umzieht.

drängt werden. Nun wollen die Bauern eine Gasse durch das Dorf legen. Das dürfen sie bußlos tun, wenn es ihnen gutdünkt. Wenn jemand den allgemeinen Weg versperrt oder durch Vernachlässigung der Brücken unbrauchbar macht, außer er habe einen anderen, gleich guten (Weg), und bezeugt dies so ein Augenschein, da büße er drei Mark. Es habe der das Recht, der ein Dorf hat, den Weg zu legen wie er will, innerhalb der Umzäunung oder außerhalb, gleichwertig wie der, der früher war, wenn er auch länger ist. § 1. Die Hoffstätte hat man zuerst festzulegen nach dem Dorfteilungsmaßstab, nach Pfennigland und Örtugland, Öreland und Markland. Da hat jeder seinen Anteil in Empfang zu nehmen, wie er ihn im Dorf hat¹⁾, und es bestimme jeder über seinen Anteil, ob er nun weniger hat oder mehr. Keiner darf dem andern das Seine wegnehmen, er wage denn die gesetzliche Buße daran. § 2. Keiner kann auch das Dorf zur Gleichteilung bringen, der weniger hat, als ein Viertel im Dorf. Der hat auch über die Lage zu bestimmen, der am meisten im Dorf hat. Es habe keiner Gewalt, das Dorf umzulegen, das in rechter Sonnentheilung liegt²⁾, außer alle Grundeigentümer wollen.

2. Wie das Dorf nach Hoffstätten angelegt und mit Häusern bebaut werden soll

Nun wollen die Bauern Häuser auf ihre Hoffstätten setzen. Baut einer so nah dem andern, daß er keinen Platz hat für Stützen und Pfosten auf seiner eigenen Hoffstätte, da breche er ab und räume weg und büße dafür sechs Mark zur Drittelung. Hat er Pachtzeugnis oder Erlaubniszeugnis, da stehe dies vor ihm. Vermag er keines von beiden (zu erbringen), breche er ab und räume weg und büße sechs Mark, wie vorher gesagt ist. § 1. Nun kann ein Berg in der Hoffstatt liegen. Eignet er sich dazu, ihn umzubrechen oder abzubrennen, mit einem Haus zu bebauen oder sonst zu nützen, da ist er halb in der Dorfvermessung und

¹⁾ d. h. bei der bisherigen Dorfanlage hatte.

²⁾ vgl. Kap. 2, 5.

halb außerhalb.¹⁾ Eignet er sich nicht dazu, ihn umzubrechen oder abzubrennen²⁾, mit einem Haus zu bebauen oder sonst zu nützen, da ist er ganz außerhalb der Dorfvermessung. Ist ein Bach in der Hoffstatt, kann man ihn überbauen oder zudecken, da ist er halb in der Dorfvermessung und halb außerhalb der Dorfvermessung. Kann man keines von beiden, da ist er ganz außerhalb der Vermessung. Nun soll man eine Vergütung aus der Dorfmark dazulegen, wenn das Dorf zu gefehlicher Lage gekommen ist und zu rechter Sonnentheilung. Da sollen die die Vergütung teilen, die unbrauchbares Land in der Hoffstatt haben. Diese Ergänzung soll man zu dessen Hoffstatt legen, der unbrauchbares Land in der Hoffstatt hat. § 2. Bebaut ein Mann alles zusammen mit einem Haus, Hoffstatt und Fahrweg, so daß der Fahrweg Einbuße erleidet durch diesen Bau, da sollen Augenscheinsleute vom Ding dazu ernannt werden. Diese Augenscheinsleute hat jeder zur Hälfte zu bestimmen, Kläger und Beklagter. Wehren die Augenscheinsleute den, gegen den geklagt wird, sei er gewehrt. Sprechen sie ihn schuldig, breche er ab und räume weg und büße sechs Mark. Bebaut ein Mann alles zusammen mit einem Haus, Hoffstatt und Schweineweide, und bezeugen so Augenscheinsleute, räume er weg und büße sechs Mark. Da hat auch jeder von ihnen die Augenscheinsleute zu bestimmen. Wehren ihn die Augenscheinsleute, sei er frei von Buße. § 3. Die Hoffstatt hat bis zur Gasse zu gehen und nicht der Gasse Einbuße zu tun. Liegt die Gasse durch das Dorf, da kann ein Bauer die Hoffstatt auf beiden Seiten der Gasse haben. Nun kann er seine Hoffstatt nicht bebauen, außer er bringe beide Teile zusammen; da kann er den Fahrweg hereinnehmen und auf der anderen Seite von der Hoffstatt für den Fahrweg herausgeben, so daß es gleich gegen gleich ist. Und er baue dann auf der Seite der Gasse, auf der er selber will. § 4. Wer auf der Schweineweide baut, bebaue so viel, als ihm nach der Dorfvermessung zukommt. Hat er mehr

¹⁾ auf das dem Bauern zukommende Land wird der Berg nur halb angerechnet.

²⁾ ist er weder durch Herausbrechen der Steine oder Abbrennen des Holzes nutzbar.

darauf gebaut, breche er ab und räume weg und büße drei Mark. Nicht wird diese Buße mehr. § 5. Nun steht das Dorf in gleicher Lage und rechter Sonnentheilung, da hat es zu stehen drei Jahre und drei Tage vor allen denen, die ein Haus haben auf der Hofstätte eines anderen Mannes, die er bei dieser Gleichlegung erhalten hat. Führt er das Haus fort innerhalb dreier Jahre und dreier Tage, sei er frei von Schuld. Führt er es nicht weg, da habe er Erlaubnis oder Pacht für sich, oder er hat das Haus durch das Stehenlassen verwirkt, und es sei kein Entgelt dafür (zu geben). § 6. Nun ist das Dorf zu gleicher Lage gekommen und zu rechter Sonnentheilung; da ist die Hofstätte des Äckers Mutter. Da soll man den Acker nach der Hofstätte legen und dem Ecbauern eine Ergänzung geben, einen Fuß vom Vogelrain¹⁾, zwei vom Gehrain und drei vom allgemeinen Weg, der liegt zwischen Kirche und Stadt. Der Acker hat maßgebend zu sein für die Wiese, der Wiesenanteil für den Waldanteil, der Waldanteil für den Strandanteil²⁾, der Strandanteil für den Anteil im Wasser draußen. Der Anteil am Wasser bestimmt den Nezwurf. Da, wo keine Steine liegen können, so daß man sie sehen kann, scheidet eine Stange oder ein Stock die Strandanteile von einander.

3. Wie man säen und die Äcker verteilen soll

Nun wird gesagt, wie die Bauern ihre Dorfmark besäen sollen. Sie sollen den Acker nach der Hofstatt teilen und Grenzzeichen zwischen den Teilen niederlegen. Da kann ein allgemeiner Weg durch das Zaunland³⁾ hindurch liegen. Liegt der Acker längs des Weges, da hat der Weg zu sein zehn Ellen breit, und drei Fuß auf jeder Seite des allgemeinen Weges liegen außerhalb der Markvermessung. Dann⁴⁾ werde der Acker geteilt nach der Hofstätte. Ist es ein Gehrain, da soll man (den Acker) zwei Fuß davon legen, ist es ein Vogelrain, da soll man ihn einen Fuß

¹⁾ schmaler Rain, auf dem nur Vögel laufen oder sitzen.

²⁾ wörtlich: Schilfanteil.

³⁾ die einzelnen Ackerflächen sind umzäunt und bilden so je ein Zaunland.

⁴⁾ dieser Satz ist wohl Einschub.

davon legen. Liegt der Acker längs einem Zaun oder einem Graben, da soll man zwei Fuß als Vergütung dazulegen.

4. Von einem Graben zwischen Äckern

Liegt ein Graben zwischen Zaun und Acker und reicht der Acker bis zum Graben, da hat der Graben außerhalb der Markvermessung zu sein und der Graben hat sieben Fuß breit zu sein und zwei Fuß Vergütung soll man am Graben dazulegen. § 1. Nun bedürfen die Männer eines Grabens zwischen ihren Äckern, da gehe der halbe Graben auf den Acker eines jeden von ihnen; da hat man keine Vergütung dafür zu geben. Nun können zwei Ackertheile an einander stoßen und laufen aus am Graben, da hat jeder vor seinem Acker zu graben. Nun füllt ein Nachbar einen Abschnitt des Grabens aus, da büße er drei Ore; füllt er einen andern aus, büße er drei Ore, so auch für den dritten. Füllt er alles um die Einhegung herum aus, büße er drei Mark. Dreibußen, die haben die Nachbarn zu teilen, und drei Mark sollen gedrittelt werden.

5. Von Schaden, den ein Mann durch Gräben erleidet

Fällt in einen Graben Volk oder Vieh, erleidet es den Tod davon, da liegt das Volk in Ungefährbuße und man biete keinen Ungefährleid an, und das Vieh liege in gefehlicher Buße. Es ersetze dies der, der den Grabenabschnitt hat, der ausgefüllt war. Nun kann Volk oder Vieh durch den Graben zu Schaden kommen und nicht den Tod davon erleiden, das ist ungebüßt gewesen. § 1. Nun legt ein Mann einen Graben durch seine Einhegung, stoßen daran eines anderen Dorfes Acker oder Wiesen oder Viehweide oder anderes Dorfland, wollen die nicht das Wasser fortleiten, die die Mark haben, da sollen sie dem den Schaden ersetzen, der Schaden erleidet nach dem Ausspruch von vier Schätzungsmännern, ob dies nun Acker oder Wiesen waren, und sollen büßen drei Mark zur Drittelung. Stirbt darin Vieh oder Volk, liege das Volk in Ungefährbußen und das Vieh in

gesetzlichen Bußen. § 2. Nun kann Vieh oder Volk in einen solchen Graben fallen, in dem kein Abschnitt ausgefüllt ist, erleidet es den Tod davon oder kommt es zu Schaden, dies hat unvergolten zu sein.

6. Von Zäunen und Zaunfall

Nun wird gesagt vom Zaunfall. Hat ein Bauer ein ganzes Dorf oder hat er eine Rodung oder ein abgesondertes Grundstück¹⁾, ob dies nun Acker oder Wiese ist, Sorge er selbst für seinen Zaun. Kommt Vieh hinein, sei dies bußlos, außer es sei ungezähmtes Vieh. Kommt ungezähmtes Vieh hinein, da werde der Schaden gebüßt und nicht der Zaunfall. § 1. Fährt der Bauer²⁾ in sein Zaunland mit seinem Saatscheffel, da sollen alle Nachbarn vorher ihre Schweine abgesperrt haben, wenn der Saatscheffel hinausgetragen wird. Nun sind einige säumig und wollen die Schweine nicht absperren; da sollen die Zaungenossen herbeigerufen werden und Augenschein vornehmen. Ist nachher eine größere Öffnung darin, drei Ore Buße dafür, ebenso für die andere und ebenso für die dritte. Es nehmen diese Buße die Zaungenossen selber. Sobald geeggt ist innerhalb der Umzäunung, da sollen die Zäune fertig und in gutem Stand sein. Nun kann ein Zaun darniederliegen. Da sollen die Nachbarn den Amtmann benachrichtigen. Der Amtmann soll Leute zur Zaunbesichtigung ernennen. Am Ding sollen die Augenscheinsleute ernannt werden, und der kann ohne Wette die Augenscheinsleute ernennen, der klagt. Nun kommen die Augenscheinsleute und besichtigen dies. Sehen sie, daß große Lücken im Zaun sind und nicht abgesperrt worden ist, da haben die Augenscheinsleute den Zaunfall zu beschwören und die Nachbarn selbst in dieser Markangelegenheit zu entscheiden. Und es büße drei Mark der, dem der Zaunfall zur Last fällt, für eine Öffnung, drei Mark für die andere und

¹⁾ der urfiælder ist ein von einer Hufe, etwa durch Kauf abgesondertes Grundstück.

²⁾ es handelt sich nicht um einen einzelnen Bauern, sondern um die Zeit, zu der die Bauern üblicher Weise das Feld bestellen.

ebenso für die dritte. Nicht wird diese Buße höher, als neun Mark, wenn auch (der ganze Zaun) darniederliegt, sowohl um Acker, wie um Wiese. Nun kann ein Schweineschlupfloch im Zaun sein und stellen dies die Augenscheinsleute fest, da büße man drei Dre für eines und ebenso für das andere und das dritte. Ist dies ein Ferkelschlupfloch, da büße man vier Pfennige. Und diese Bußen mögen die Zaungenossen selber nehmen. Stellen die Augenscheinsleute fest, daß der Zaun zerbrochen ist, entweder durch Volk oder durch Vieh, richte er²⁾ den Zaun auf und sei frei von Buße. Nun können die Augenscheinsleute erklären wollen, daß der Zaun schadhast ist. Da sagt der, der den Zaun hat: „ich ging von meinem Zaun, als er fertig war und wohl im Stand.“ Er beweise dies mit zwei ansässigen Männern und selber (sei) er der dritte. Kommt Vieh in eines Mannes Zaunland durch so einen Zaun hindurch, wie nun gesagt ist, tut es Schaden an Heu oder Korn, da soll man Korn für Korn gelten und Heu für Heu nach der Schätzungsleute Spruch. Und es gelte den halben Schaden der, der den Zaun hatte, und den halben der, der das Vieh hatte. Nun kann man diesen Schaden nicht messen oder werten; da entgelte man ihn mit dem gesetzlichen Schilling, vier Pfennige für ein Kind und ebenso für das andere und für das dritte, und vier Pfennige für ein Schwein und ebenso für das andere und ebenso für das dritte, und ebenso für Schaf und Geiß. Und zwei Pfennige für eine Gans und ebenso für die andere und die dritte. Diese Buße, die nun gesagt ist, kann nicht höher werden, auch wenn es mehr Vieh ist, außer der Schaden kann gemessen und gewertet werden. Kann der Schaden gemessen werden, da werde er vergolten, wie vorher gesagt ist, und dann sei der Bauer frei von Buße. § 2. Nun drückt ein Mann einen Zaun nieder; wird er ertappt und dabei ergriffen, ist dazu da zweier Männer Zeugnis, drei Dre Buße dafür. Bricht ein Mann einen Zaun nieder, wird er ertappt und dabei ergriffen, ist dazu da zweier Männer Zeugnis, drei Mark Buße dafür für einen Zaun und ebenso für den andern und den dritten. Nicht wird diese Buße mehr. Ver-

¹⁾ der Zaunpflichtige.

brennt ein Mann den Zaun eines andern von Ungefähr, sechs Dre Busse dafür, und er errichte den Zaun so gut, wie er vorher war, gleich ob es mehr Zäune waren oder weniger. Und er leugne mit einem Eid von zehn Männern, daß dies von Ungefähr geschah und nicht mit Willen. Wird er eidfällig, büße er drei Mark für einen Zaun und ebenso für den andern und den dritten. Verbrennt er mit Willen, da büße er drei Mark für einen Zaun und ebenso für den andern und den dritten. Nun haut ein Mann den Zaun eines andern um und fährt ihn heim zu sich; wird er dort ertappt und dabei ergriffen, da nehme er von ihm seine Art oder ein Kleidungsstück mit zweier Männer Zeugnis. Und jener büße drei Mark für einen Zaun und ebenso für den andern und den dritten. Nicht wird diese Busse mehr. Nun kommen sie in Streit. Der, der (das Seine) verloren hat¹⁾, sagt, es sei von ihm gestohlen oder geraubt worden. Da wird dem das Beweisrecht gegeben, der die Pfandnahme vollzog. Er beweise dies mit zwei Männern, und jener büße seinen Rechtsbruch, der den Zaun umhieb, wie vorher gesagt ist. Nun nimmt ein Mann eine Stange vom Zaun eines andern, und es ist dazu da zweier Männer Zeugnis; ein Dre Busse dafür für eine Stange, ebenso für die andere und die dritte. Nicht wird diese Busse mehr. § 3. Einen Monat nach Ostern soll um die Wiesen gezäunt sein oder man büße den Zaunfall, wie vorher gesagt ist. Das gleiche Recht gilt für Wiesen wie für Acker, wenn ein Zaunfall da vorkommt. § 4. Nun fesselt ein Mann (ein Tier) auf eines andern Anteil oder tädert es dort²⁾, wird beides ertappt und dabei ergriffen, der, der fesselt, und das, was gefesselt ist, und ist dazu da zweier Männer Zeugnis, drei Mark Busse dafür. Nun wird der nicht gefangen, der getädert hat, und er ergreift doch dessen Pferd mit Läder oder Fessel auf seiner Wiese oder seinem Acker, da stehe der, der das Pferd hat, oder was es sonst für ein Tier ist, davor mit einem Eide von zehn Männern, daß er nicht auf dessen (Land) fesselte

1) durch die Wegnahme.

2) die Fessel ist eine das Weglaufen hindernde Fußfessel, der Läder ein an einen Pfahl angebundener Strick.

oder täderte. Wird er eidfällig, büße er drei Mark. Vermag er den Eid zu gehen, löse er (das Tier) ein mit dem gesetzlichen Schilling.

7. Von eingetriebenem¹⁾ Vieh

Nun wird Vieh als Pfand eingetrieben aus Äckern oder Wiesen. Da darf man einen Hengst oder eine Stute hineinreiten und nicht beschädigen oder zuschanden reiten. Einen Ochsen oder eine Kuh soll man eintreiben und nicht mißhandeln oder töten. Auch aus einem verteilten Wald soll man Vieh eintreiben und nicht mißhandeln, was für Vieh dies auch ist. Nun kann er das Tier übler schlagen, als es sein Wille ist, und es erleidet den Tod davon; da stehe er davor mit einem Eide von zehn Männern, daß er eintreiben wollte und nicht töten, und vergelte das Tier mit gesetzlichem Geld, und es habe der das Tier, der es vorher hatte. Wird er eidfällig, vergelte er Lebendes gegen Totes, so gut wie jenes war nach zweier Schätzungsmänner Eid. § 1. Nun hat ein Mann Vieh eingetrieben und der kommt nach, der es hat, und bietet Recht für sein Vieh. Jener will nicht herausgeben, der es in Händen hat. Da nehme der, der herausverlangt, mit sich zwei angefessene Männer und setze dem Bauern mit Zeugen Pfand anstelle seines Viehs. Will er das Pfand nicht entgegennehmen, da setze er es einem anderen Manne mit der gleichen zwei Männer Zeugnis, die er dort mit sich hat. Will er auch dann das Vieh nicht herausgeben und hält er es drinnen während einer Nacht, da erbringe der Vorenthaltungszeugnis, der das Vieh (zu eigen) hat, und jener büße drei Mark. Und kann irgend eines von diesem Vieh sterben, da vergelte er Lebendes gegen Totes, so gut wie jenes vorher war, nach der Schätzungseute Ausspruch und dazu drei Mark. § 2. Nun ist das Vieh gepfändet und jener will nicht darnach kommen, der das Vieh hat; da hat der zu verkünden vor Nachbarn und Dorfleuten, der das Vieh gepfändet hat. Will er auch da nicht lieber kommen, als vorher, da lege er ihm die Verantwortung auf. Stirbt dieses Vieh nachher, wälze

¹⁾ Das Pfänden erfolgt durch Eintreiben.

er es heraus vor die Türe, und es liege ungebüßt. Nun kommen sie in Streit. Sagt jener: „du hast mein Vieh gepfändet und verborgen gehalten“, da beweise der, der pfändete, mit zwei angezessenen Männern, daß er dies nahm auf Aekern oder Wiesen oder in geteiltem Wald und daß dies gesetzmäßig verkündet ist vor den Nachbarn. Ist nicht so verkündet, da ersetze er das Vieh, wenn dies irgend einen Schaden erlitten hat, und drei Mark dafür, daß dies nicht dem Recht gemäß gepfändet war. § 3. Nun sagt der eine, es sei auf der Viehweide gepfändet, und der andere sagt auf Aekern oder Wiesen oder in geteiltem Wald; da beweise er dies mit zwei Männern, die dabei waren und zusahen, daß er dies innerhalb einer Umzäunung nahm. Vermag er diese Zeugen nicht zu bringen, ersetze er das Vieh so gut, wie es war, und damit drei Mark. § 4. Hat ein Mann ungezähmtes Vieh, das einen Zaun niederbricht oder darüberspringt, und erleidet ein Mann Schaden durch dieses Vieh, entweder in seinem Acker oder in seiner Wiese, da ersetze der den Schaden, der das Vieh hat. § 5. Nun hängt Vieh tot am Zaun; trifft man den, der es heraus treiben wollte und nicht töten, da stehe er davor mit einem Eide von zehn Männern, daß er heraus treiben wollte und nicht töten, und ersetze das Vieh mit gesetzlichem Geld. Wird der nicht angetroffen, der es getrieben hat, da liege das Vieh ungebüßt. § 6. Nun kann ein Mann seine Herde treiben in Acker oder Wiese eines anderen Mannes. Ergreift der alles zusammen, Herde und Hirten, der den Acker oder die Wiese hat, mit zweier Männer Zeugnis, da büße er drei Mark. Da ist eine Herde, wo zehn Tiere sind. § 7. Wer raubt oder stiehlt eingetriebenes Vieh von einem Manne, bevor es gesetzmäßig eingelöst ist, und ist dazu da zweier Männer Zeugnis, da büße er drei Mark.

8. Von Waldteilung

Nun wollen die Männer die Schweine auf ihren Wald verteilen. Die soll man verteilen nach Öre und Örtug, nach dem, wie jeder Eigentümer ist (im Dorf). Nun laufen die Schweine von einem Wald in den andern; er löse sie dreimal zurück mit gez

geselligem Schilling. Laufen sie öfter, da mögen sie gehen zu einer Eicheltagfahrt¹⁾ und dann mögen die Eichel männer das beste Schwein nehmen und unter einander verteilen und haben und wohl nützen. Der Zuchteber hat ausgenommen zu sein, und deshalb kann er bußlos zwischen den Wäldern hin und her laufen.

9. Von der Ernte auf Acker und Wiese und vom Torf schnitt

Nun wollen die Bauern ihren Acker abernten. Da können die Dienstleute eines Bauern krank sein oder weglassen. Da soll jeder Zaungenosse ihm ein Tagwerk helfen und dann hat er gesellige Hilfe geleistet. Diese Tagwerke soll er haben, bevor irgend ein Zaungenosse in die Umzäunung fährt. § 1. Nun hat es ein Mann nötig, sein Korn einzufahren. Da soll er abschneiden von eines andern Mannes Acker und in Garben binden und die Ahren zur Seite legen und dann bußlos darüber fahren. So soll er auf Wiesen mähen und zur Seite rechen und fahre dann bußlos darüber. Tut er nicht so, büße er, wie vorher gesagt ist. Der Eckbauer hat für das Fahrtor einzustehen, das zu Wiesen oder Zaunland gehört, aber nicht für mehr. § 2. Nun wird gesagt vom Torf schnitt. Keiner darf Torf schneiden in eines andern Anteil, in all dem Land, das unter die Markvermessung gekommen ist; da kann man sich weder auf Erlaubnis noch auf Pacht berufen. Liegt es außerhalb der Markvermessung, da schneide jeder bußlos, wo er will. Raine und Gräben habe jeder im Verhältnis zu seinem Eigentum innerhalb der vermessenen Mark. § 3. Hat ein Mann unbebautes Land in einem Dorf und kommt Korn auf das unbebaute Land von eines andern Mannes Saat, da schneide (dieser) nicht mehr, als er hat nach rechter Markvermessung und man erhalte keinen Zaun um das, was auf des andern Mannes Land kommt von dessen Saat, der säte. Schneidet er ab und fährt er weg, da büße er gesellige Bußen.

¹⁾ Zusammenkunft der Eigentümer des Eichenwaldes.

10. Vom Abbrechen der Zäune

Alle sollen die Umzäunung aufrecht halten um die Wiese bis zur späteren Marienmesse, um den Acker, bis das Gatter einfriert im Weidenring. Außer er sät (nur) ein halbes Öreland oder weniger, da ernte er das seine, wenn die anderen Zaungenossen das ihre ernten. Vermag er nicht so zu ernten, da halte man für ihn den geseglichen Zaun aufrecht drei Tage, und dann mögen die Nachbarn den Zaun auflassen, frei von Buße. § 1. Nun liegt ein abgesondertes Grundstück¹⁾ in der Dorfmark, sei dies in Ackern oder in Wiesen oder in geteiltem Wald; liegt es nicht zu Öre und Örtug²⁾, da hat er keinen geseglichen Zaun darum zu erhalten. Liegt es zu Öre und Örtug und ist es mehr als ein halber Öre, da soll man einen geseglichen Zaun darum erhalten, und nicht, wenn es geringer ist. § 2. Wer zum Schaden eines andern einen Zaun abbricht, anders, als nun gesagt ist, büße drei Mark. Wenn die Zaungenossen sich dazu erbieten, zu ernten Heu oder Korn eines andern Mannes und das Korn in Diemen zu setzen und das Heu auf die Stange und einen Zaun darum zu errichten, da habe der Eigentümer kein Recht, es länger draußen stehen zu lassen, denen zum Schaden, die geerntet haben.

11. Vom Mietbruch

Nun wird gesagt vom Mietbruch. Mietet ein Bauer einen Mann oder eine Frau, gehen sie in Kost und Lohn bei dem Bauern, oder nimmt er von dem Bauern den Festigungspfennig, scheidet er sich nachher von dem Bauern vor dem vereinbarten Ziel, da gelte er dem Bauern den Festigungspfennig wieder und so viel Lohn, wie der Bauer ihm versprochen hatte, und ebenso das Mietweib das Gleiche. Jagt ein Bauer seinen Mietling fort, einen Mann oder eine Frau, vor dem rechten Ziel, ohne (bessen) Schuld, gebe er dem Mietling so viel er dafür versprach, und der Mietling verschaffe sich eine Miete, wo er dies vermag und zu sein Lust hat, frei von Buße. Dies sollen die Nachbarn entschei-

¹⁾ s. oben S. 197 Anm. 1.

²⁾ ist es nicht eingeschätzt.

den, wer die Trennung verursachte und welcher Trennungsgrund zwischen sie kam. § 1. Nun kann Gesinde krank werden oder ein Tagwerk versäumen, dann gehe so viel am Lohn ab, wie an Tagwerken abgeht. § 2. Dienstzeiten haben zwei in jedem Jahr zu sein, von Pfingsten ab und bis zur Martinsmesse und von der Martinsmesse ab und bis Pfingsten. § 3. Nun wird einem Mann eine Miete angeboten oder einer Frau, und die wollen sie nicht annehmen, da dürfen sie noch sieben Nächte ledig gehen und haben dann die Miete anzunehmen. Da gelte der drei Mark, der sie haust, wenn solches Zeugnis dafür da ist, daß sie eine Miete nicht annehmen wollen und ihnen eine Miete angeboten ist.

12. Von Gebrauchsanmaßung eines Nachbarn gegenüber einem Nachbarn

Nun wird gesagt von Gebrauchsanmaßung, wenn ein Nachbarn gegen einen Nachbarn Gebrauchsanmaßung verübt. Schneidet ein Mann zu Schaden eines andern auf einem (Acker)teil oder mäht er eine Wiese in einem Anteil, da ist der Ersatz Korn gegen Korn und Heu gegen Heu und kein Eid dabei. Verübt er Gebrauchsanmaßung im zweiten Teil, da ist Ersatz (geschuldet) und ein Eid von zehn Männern, daß er sich irrte in der Markverteilung. Verübt er Gebrauchsanmaßung im dritten Teil, da ist Ersatz (geschuldet) und drei Mark Buße dazu, wenn dies weggeführt ist und unter Dach und Bedachung gekommen. Ist es nicht weggeführt, da habe er seine Arbeit verloren und keine Buße dafür. Pflügt er falsch und schneidet er richtig, oder auf welche Weise er eines anderen Land unrecht gebraucht und nichts wegführt, da sei er frei von Ansprache um Buße und gelte Korn gegen Korn und Heu gegen Heu. Führt er weg, da büße er, wie vorher gesagt ist. § 1. Läuft ein Rad über den ungeschnittenen Acker eines Mannes oder nicht gesammelte Ahren, oder über eine ungemähte oder ungerechte Wiese, wird er ertappt und dabei ergriffen, da ist die Buße drei Dre für ein Rad und ebenso für das andere, für den ganzen Wagen drei Mark. Da kann man sich weder auf Erlaubnis, noch auf Pacht berufen. § 2. Nun wird

er ertappt und dabei ergriffen mit zweier Männer Zeugnis, da nehme man von ihm sein Seil oder Arbeitsgerät. Leugnet er, da überführe man ihn mit eben diesen Zeugen, zwei Männern, die dabei waren und zusahen, und selber (sei) er der dritte, und jener gelte Buße, wie vorher gesagt ist.

13. Von Gebrauchsanmaßung zwischen Marken

Nun wird gesagt von Gebrauchsanmaßung zwischen Marken. Nun begeht ein Dorfbewohner einen Übergriff auf eines anderen (Dorfes) Mark, oder zwei oder mehr oder auch alle Nachbarn, die im Dorf sind, entweder auf Acker oder auf Wiese oder auch zu einer Rodung für Rüben, da büße er drei Mark für ein Jahr. Nun beschuldigt er ihn noch um ein zweites Jahr, da leugne er mit einem Zehnmännereid oder büße drei Mark. Nun beschuldigt er ihn der Gebrauchsanmaßung während noch zweier Jahre, da leugne er mit achtzehn Männern. Wird er eidfällig, büße er sechs Mark. Vermag er den Eid zu leisten und zu gehen, da büße er die Gebrauchsanmaßung, bei der er ertappt und ergriffen wurde, und für die sei er frei von Buße, für die er den Eid leistete.

§ 1. Nun haben zwei Dörfer eine Einzäunung gemeinsam oder mehrere. Nun begeht eine Mark Gebrauchsanmaßung gegenüber einer anderen in Acker oder Wiese, schneidet über die Markgrenze hinweg oder mäht und führt nicht unter Dach und Bedachung; da habe sie verloren ihre Arbeit und leugne mit einem Zehnmännereid, daß sie nicht wußte, daß sie unrecht gebraucht habe. Führt sie unter Dach und Bedachung, da gelte sie Korn gegen Korn und Heu gegen Heu, so daß die andere Volles gegen Volles hat mit vierer Schätzungsmänner Eid, solange sie irgend etwas innerhalb der gleichen Einhegung hat, und mit einem Zehnmännereid, daß sie aus Irrtum gebrauchte. Wird sie eidfällig, da büße die Gebrauchsanmaßung, wer sie beging. Hat sie Alles eingeführt unter Dach und Bedachung, da büße sie die Gebrauchsanmaßung je nachdem sie ist. Nicht wird die Buße mehr, als drei Mark im Jahr, auch wenn sie sie verübt in Acker und Wiese, außer sie begehe Gebrauchsanmaßung im Werte von

Dren und Ortugen. § 2. Nun wird gesagt von Gebrauchsanmaßung im Wert von Dren und Ortugen. Verübt ein Mann Gebrauchsanmaßung gegen einen andern, weniger als im Kaufwert von einer Mark, in seinem Acker, da ist eine Sechsdrenbuße dafür, ob er dies nun länger gehabt hat oder kürzer. Nicht wird diese Buße mehr, wenn auch Gebrauchsanmaßung verübt ist in beiden, in Acker und Wiese. Und diese Buße hat der Klagsinhaber selber. Verübt ein Mann Gebrauchsanmaßung gegen einen andern im Kaufwert von einer Mark in einem Acker oder sowohl in Acker wie in Wiese, da ist eine Dreimarkbuße dafür. Sei dies so lang, wie es gewesen sein mag, nicht wird diese Buße höher. Verübt ein Mann Gebrauchsanmaßung im Kaufwert von mehr als einer Mark und weniger als drei Mark, da werden gebüßt drei Mark für ein Jahr und drei Mark für das andere und drei Mark für das dritte. Will er wehren für ein Jahr, wehre er mit zehn Männern. Will er wehren für zwei Jahre, wehre er mit einem Eide von achtzehn Männern und büße die Gebrauchsanmaßung, bei der er ertappt und ergriffen wird. Verübt ein Mann gegen einen andern Gebrauchsanmaßung im Kaufwert von drei Mark, wird er ertappt und dabei ergriffen, büße er sechs Mark. Wird ein Mann beschuldigt der Gebrauchsanmaßung während zweier Jahre, wehre er sich mit einem Eide von achtzehn Männern. Wird er eidfällig, büße er zwölf Mark. Beschuldigt er ihn einer Gebrauchsanmaßung während dreier Jahre, leugne er mit einem Eide von achtzehn Männern. Wird er eidfällig, büße er volle Gebrauchsanmaßung, achtzehn Mark.

14. Von Gebrauchsanmaßung in Wäldern

Nun wird gesagt von Gebrauchsanmaßung in Wäldern. Schlägt ein Mann eine Fuhre Brennholz im Walde eines andern, wird er ertappt und dabei ergriffen, büße er neun Ortug. So für die andere und ebenso für die dritte. Schlägt er eine vierte Fuhre, büße er drei Mark, wenn er ertappt und dabei ergriffen wird. § 1. Schlägt ein Mann Rugholz in eines andern Wald, schlägt er eine Fuhre, büße er drei Dre, ebenso für die andere

und die dritte. Schlägt er die vierte, büße er drei Mark. § 2. Nun schält ein Mann Birkenrinde ab im Walde eines andern. Nimmt er eine Manneslast, büße er drei Ore, ebenso für die andere und die dritte. Nimmt er die vierte, büße er drei Mark. Führt er herzu oder führt er die Last mit einem Pferd weg oder rudert er herzu, büße er drei Mark. § 3. Nun schlägt ein Mann einen Haufen Zweige oder mäht einen Haufen Heu oder schält einen Haufen Birkenrinde ab und läßt ihn ruhig im Walde stehen, da habe er verloren seine Arbeit und keine Buße dafür. Führt er ihn fort und wird ertappt und dabei ergriffen, büße er drei Mark. Kommt er auf den Weg und der Wagen mit (ihm), stehe er davor mit einem Eide von zehn Männern. Wird er eidfällig, büße er drei Mark. § 4. Nun schlägt ein Mann eine Manneslast von frischem Haselholz im Wald eines andern Mannes, einen Ore Buße dafür, ebenso für die andere und für die dritte. Schlägt er eine Fuhre oder eine Bootslast, sechs Ore Buße dafür, ebenso für die andere und die dritte. Alle Orenbußen nimmt der Klagsinhaber selber. Schlägt ein Mann die vierte Fuhre von frischer Hasel, drei Mark Buße dafür. § 5. Schlägt ein Mann eine Eiche von der Dicke einer Radachse im Wald eines andern, einen Ore Buße dafür, ebenso für die andere und die dritte. Nicht wird diese Buße mehr. § 6. Schlägt ein Mann einen Apfelbaum im Walde eines anderen Mannes, ist er kleiner als ein fruchttragender Baum, büße er drei Ore, ebenso für den andern und den dritten. Schlägt er den vierten, gelte er volle drei Mark. Nun schlägt ein Mann einen Apfelbaum, der ein fruchttragender Baum ist, sechs Ore Buße dafür, ebenso für den andern und für den dritten. Schlägt ein Mann den vierten, büße er drei Mark. § 7. Nun ergreift ein Mann einen andern in seinem Wald. Er darf von ihm nehmen seine Art oder ein Kleidungsstück mit zweier Männer Zeugnis und er komme mit keiner Leugnung dagegen, der ertappt und dabei ergriffen war, außer er habe Erlaubnis oder Pacht für sich. Beweist er Erlaubnis oder Pacht für sich, da nehme er sein Kleidungsstück zurück, und sie seien beide frei von Buße. Streiten die beiden, sagt er, er sei beraubt oder in seinem eigenen Wald ergriffen worden oder an anderem Ort,

wo dies auch ist, da stehe dies in dessen Beweis, der die Pfändung vornahm, wenn er zweier Männer Zeugnis dazu hat, die dort waren und zusahen. Will er Erlaubniszeugen gegen ihn vorbringen, da soll er dies tun mit zwei angefessenen Männern.

§ 8. Nun entrindet ein Mann eine fruchttragende Eiche; wird er ertappt und dabei ergriffen, ist zweier Männer Zeugnis dazu da, da büße er drei Mark für eine Eiche und ebenso für die andere und die dritte. Ihn darf man binden und prügeln, wenn er nicht Bußen (zu leisten) vermag, und doch soll man ihn am Ding gesetzlich überführen. Nun kommt er mit der Rinde davon. Wird nachher Herausgabe verlangt auf Wegen oder in Höfen oder in Häusern, wo dies nur immer ist, und ist (die Rinde) zerstoßen, da stehe das Beweisrecht vor ihm. Ist sie nicht zerstoßen, da nehme er mit sich sechs angefessene Männer, der, der die Rinde herausverlangt, und führe ihn zum Stamm. Schwören die sechs so, daß diese Rinde von eben diesem Baum ist, da büße er drei Mark für eine Eiche und ebenso für die andere und die dritte. Die sechs Männer haben zu entscheiden, wieviele (Eichen) entrindet sind. Nicht wird die Buße höher, als neun Mark.

§ 9. Nun schlägt ein Mann eine fruchttragende Eiche in eines andern Wald; wird er ertappt und dabei ergriffen, büße er drei Mark, ebenso für die andere und die dritte. Nun wird diese Eiche herausverlangt auf dem Weg draußen oder im Hof eines anderen Mannes; da soll der, der herausverlangt, unter Wettheinsatz von drei Mark die Eiche zum Stumpf bringen, und der, der herausverlangt, hat mit sich zu haben sechs angefessene Männer. Paßt Alles zusammen, Stamm und Stumpf, und schwören die sechs Männer so, daß der Stamm ist von eben diesem Stumpf, da büße er drei Mark für eine Eiche und ebenso für die andere und die dritte. Nicht wird diese Buße mehr, wenn es auch mehr Eichen sind. Nun sagt er, er habe diese Eiche geschlagen in eines anderen Mannes Wald oder in seinem eigenen oder in der Allmende; da haben sie beide zu wetten in eben diesem Hofe, in dem der Stamm liegt. Von dort soll man Augenscheinsleute ernennen, zwölf Männer; es bestimme die Hälfte der Augenscheinsleute jeder von ihnen. Nun will der nicht wetten, bei dem herausverlangt wird, da nehme

der, der herausverlangt, sechs angefessene Männer und bringe den Stamm zum Stumpf. Passen zusammen Stamm und Stumpf, da büße er, wie vorher gesagt ist. Die sechs haben auch zu entscheiden, ob die Wette gesetzmäßig angeboten wurde oder welcher von ihnen die Wette zu Fall gebracht hat. Wird nicht gewettet, da leiste er Buße für das Abhauen und sei frei von Buße wegen der Wette. Hat er Erlaubnis oder Pacht für sich, da stehe dies vor ihm mit zweier Männer Eid. § 10. Schlägt ein Mann ein Viertel vom Dorfwald, büße er zum Ersatz mit zehn Mark. Schlägt er den halben, büße er zwanzig Mark. Schlägt er den ganzen, büße er mit vierzig Mark. Bei Baumschälern oder Waldbrand, da stehe weder Erlaubnis, noch Pacht davor. Wird geschlagen ein Viertel vom Wald oder die Hälfte oder der ganze Wald, da steht nicht Erlaubnis oder Pacht davor. § 11. Das kann man einen Eichenbaum nennen, was Eicheln trägt. Es sei in allen Fällen die gleiche Buße für eine Eiche, ob man sie schlägt oder entrindet oder verbrennt. § 12. Nun darf kein Eigentümer Eichen schlagen, weder mehr, noch weniger, ohne Erlaubnis aller Eigentümer, die in diesem Dorf (Land) haben, oder er wage die gesetzlichen Bußen daran, wie vorher gesagt ist. Steht eine Eiche innerhalb des Ackeranteils eines Mannes oder auf seinem Wiesenanteil, oder ist der Wald in Anteile aufgeteilt, da mag jeder bußlos eine Eiche schlagen oder einen beliebigen anderen Baum, den er selber will. § 13. Nun wollen Männer den Wald teilen und einige Eigentümer wollen ihn ungeteilt haben, da wird denen Gewalt und Beweisrecht gegeben, die teilen wollen und die Markvermessung darauf bringen.

15. Von Jagd und Falle

Nun darf keiner in eines andern Wald mit einer Falle gehen, außer auf Bär und Fuchs und Wolf; die darf jeder bußlos töten. Stellt ein Mann eine Falle, wird er ertappt und dabei ergriffen, ist dazu da zweier Männer Zeugnis, da büße er drei Dre. Sind keine Zeugen da, da stehe er davor mit einem Eide von zehn Männern. Wird er eidfällig, da büße er, wie vorher gesagt ist.

§ 1. Nun darf kein Mann in den Wald eines andern gehen oder in seinen eigenen nach Eichhörnchen vor Allerheiligen. Geht er früher und wird er ertappt und dabei ergriffen von (näheren) Nachbarn oder entfernteren Nachbarn, und ist dazu da zweier Männer Zeugnis, ergreift man Alles zusammen, den Mann und die Falle, da büße er drei Mark. Wird er nicht ertappt und dabei ergriffen, da stehe er davor mit einem Zehnmännereide.

16. Von Gebrauchsanmaßung im Fischwasser

Nun wird gesagt vom Eingriff im Wasser draußen. Errichtet ein Mann eine Fischfanganlage auf der Mark eines anderen, da habe er verloren seine Arbeit und büße drei Mark. Nun legt ein Mann eine Fischreufe in eines anderen Mannes Fischfanganlage oder es versenkt einer Fischreufen in eines anderen Wasser, legt ein Netz oder fährt mit Feuer und Fischgabel außerhalb des Fischlaichzuges oder mit welcher Art von Fischfang sie fahren, und ist dazu da zweier Männer Zeugnis, büße er drei Ore. Fährt ein Mann mit Fischgeräten in eines anderen Mannes Fischwasser während des Fischlaichzuges, da büße er drei Mark, mit welcher Art von Fischfang dies auch geschieht. § 1. Zieht ein Mann ein Netz in eines anderen Mannes Fischwasser, gleich ob dies während des Fischlaichzuges ist oder außerhalb, da nehme der das Netz, der das Fischwasser hat, mit zweier Männer Zeugnis, und der büße drei Mark, der ohne Erlaubnis in eines anderen Mannes Fischwasser fuhr. Vermag er (sich zu berufen auf) Erlaubnis oder Pacht, seien beide frei von Buße. Vermag er es nicht, büße er, wie vorher gesagt ist. Leugnet er, daß er nicht ergriffen war in dessen Gut, der klagt, da erbringe der Zeugnis gegen ihn, der die Pfändung vornahm, mit zwei Männern, die dort waren und zusahen, daß er ihn ergriff in seinem Gut, und dann büße er drei Mark. Streiten sie und sagt er, die abgenommene Sache sei ihm abgeraubt oder gestohlen, der, der (seine Sache) verloren hat, da habe der das Beweisrecht, der die Pfändung vornahm, zu beweisen mit zwei Männern, ob dies nach Recht genommen war, oder nicht. Nun vermag er diesen Beweis nicht zu führen, da

sei der frei von Buße, dem abgenommen war, und jener büße Raubbuße, der zu Unrecht von einem anderen wegnahm, und eine solche Raubbuße ist nicht mehr, als drei Mark. Für alle die Sachen, bei denen ein Mann nicht ertappt und ergriffen wird und die nicht Zeugnissachen sind, da entscheide ich, daß alle den Eid vor sich haben, je nach der Art ihres Rechtsbruches. § 2. Nun streiten zwei um Fischwasser. Es sagt der eine, er habe einen größeren Anteil am Wasser, und hat weniger an Fischen (und sagt): „nun will ich meinen Anteil wissen an Wasser und Fischfanganlagen“. Da wird dem das Recht gegeben, der teilen will. Er soll die Teilung verlangen vor seinen Nachbarn und seinen Anteil vor den Kirchspielsleuten. Verweigert er ihm rechte Teilung und nützt nachher seinen Anteil ohne Teilung, da büße er drei Mark. Nützt er ihn auch, nachdem geteilt ist, ohne Erlaubnis, da büße er nach der Art seiner Gebrauchsanmaßung. § 3. Nun liegen Sunde und Ströme innerhalb der Dorfmark, da haben sie alle (das Recht), Fischfanganlagen zu bauen, die Grundeigentümer sind, wenn sie wollen. Und doch baue jeder gemäß dem, was er hat in der vermessenen Mark und an Hoffstätten. § 4. Wer ein Zugnetz beschädigt zum Schaden eines anderen Mannes, haut er es so entzwei, daß es zu nichts taugt, da ersetze er den Schaden und büße dazu drei Mark. Beschädigt ein Mann Neze oder Fischreusen oder welcher Art von Fischgerät es auch ist, da ersetze er den Schaden und büße dazu drei Dre.

17. Von Nutzung der Dorfmark und Markgrenzen

Nun wird gesagt von Markgrenzen und Marknutzung. Alle Dörfer haben umgeben zu sein mit Grenzzeichen und Steinsetzung¹⁾. Liegen Grenzzeichen und Steinsetzung zwischen Dörfern, da sei es, wie es gewesen ist. Sind nicht Grenzzeichen und Steinsetzen da, und sind alte Zäune von lange her zwischen den Dörfern, da wird auch denen das Beweisrecht gegeben. Liegt ein Fluß zwischen den Dörfern, so daß man darauf rudern kann mit

¹⁾ beide Worte zusammen bezeichnen ein Zeichen (Pfahl), das in eine Steinsetzung gesteckt ist.

einem zweirudrigen Boot, da wird auch dem Gewalt und Beweisrecht gegeben, wenn nicht Grenzzeichen und Steinsetzung da ist, und nicht jedem Bach. Nun liegen zwei Dörfer entlang einem Sund oder See, da habe jedes den halben See. Liegt eine schwimmende Insel im Sund, da habe der diese schwimmende Insel, der sie an seinem Land festzumachen vermag, und behalte sie für seine Arbeit. Liegt eine feste Insel im See, liegt sie dem einen Land näher, als dem andern, da habe der mehr vom Wasser, der von der Insel weniger hat. Endet eine Mark an einem See, da hat sie nicht mehr vom See, als soweit man werfen kann mit einem Stein, wenn man auf dem Lande steht. § 1. Nun streiten die Männer um Grenzzeichen und Steinsetzung; sagt der eine, er habe eine krumme Grenze und der andere, (er habe) eine gerade Grenze, da sollen Augenscheinsleute dazu ernannt werden. Es bestimme die Hälfte der Augenscheinsleute jeder von ihnen, der Kläger und der Beklagte. Es wird der krummen Grenze Gewalt und Beweisrecht gegeben nach der Augenscheinsleute Zeugnis. § 2. Streiten zwei behaute Dörfer um Grenzzeichen und Steinsetzung, habe keines von ihnen das Recht, sich in das andere einzudrängen, nicht bis an die Hoffstattgrenzen und nicht bis an die Fahrwegsgrenzen, sondern man suche nach anderen Grenzzeichen. Streiten mit einander ein behautes Dorf und ein ödes Dorf, hat das öde Dorf Grenzzeichen und Steinsetzung; da wird dem Beweisrecht gegeben für Grenzzeichen und Steinsetzung. Es liege bei dem Dorf, bei dem es früher lag, wenn nicht Grenzzeichen und Steinsetzung da sind. Sind Grenzzeichen und Steinsetzung da, da haben die Männer ihr Recht daran auf Grund von Verwandtschaft (mit den früheren Eigentümern) zu beweisen mit achtzehn verwandten Männern, nach Ireland und Ortußland, und es habe der am meisten im Dorf, der das meiste Recht daran zu beweisen vermag. Nun können mehrere ihr Recht in diesem Dorf auf Grund von Verwandtschaft beweisen, da liege dieses Dorf um so höher in der Einschätzung, je mehr ihr Recht darin bewiesen haben. § 3. Nun liegt ein ausgesondertes Grundstück in Dorf und Mark der Bauern; hat es eine gerodete Grenze, einen eingeschnittenen Graben, angelegte Raine, einen

Zaun unten und oben, da wird dem ausgesonderten Land Gewalt und Beweisrecht gegeben, ob es nun liegt in Aekern oder in Wiesen, Wäldern oder Brüchen, Viehweiden oder Allmenden. Sind nicht solche Grenzen da zu dem ausgesonderten Land, wie nun gesagt ist, da gehe das ausgesonderte Land wieder zu rechter Markteilung. Nun beansprucht einer einen Wald für sich in eines anderen Mark; hat er Grenzzeichen und Steinsetzung dazu, der den Wald beansprucht, da habe er das Beweisrecht wie bei einem anderen ausgesonderten Land. Hat er nicht Grenzzeichen und Steinsetzung dazu, da gehe das Land wieder zu rechter Markteilung.

§ 4. Streiten zwei Dörfer um Grenzzeichen und Steinsetzung, die haben beide zum Hundertschaftsding zu kommen, Kläger und Beklagter, und beide zu wetten drei Mark unter den Augenschein der Hundertschaft um Grenzzeichen und Steinsetzung und so Bürgen dazu zu nehmen. Dann haben sie beide Augenscheinsleute am Ding zu ernennen, sechs Männer jedes von ihnen. Die zwölf haben zu untersuchen, welches von ihnen mehr Recht hat. Nachdem sie dies in Augenschein genommen und gesehen haben, da haben sie am Hundertschaftsding festzustellen, was wahr ist in dieser Sache, und Wette anzubieten nach ihrem Zeugnis unter den Augenschein des Volklandes. Wollen die wetten, die gegen sie streiten, dazu haben sie das Recht. Die Wette hat zehn Mark zu betragen in Tiundaland und acht Mark in Uttundaland und fünf Mark in Fiaeprundaland, wenn ein Augenschein des Volklandes dazu kommen soll. Nun ist der Augenschein des Volklandes dazu gekommen; bezeugen die Augenscheinsleute (übereinstimmend) mit dem Augenschein der Hundertschaft, da haben wiederum die, die gegen sie streiten, das Recht, zu wetten mit ihren vierzig Mark unter den König. Bezeugen die (Augenscheinsleute des Volklandes) gegen (die der Hundertschaft), da können die Augenscheinsleute der Hundertschaft unter den König wetten. Das hat gültig zu sein, was die Augenscheinsleute des Königs tun. Wollen sie nicht gegen den Augenschein der Hundertschaft wetten, da sollen die Augenscheinsleute der Hundertschaft schwören, und das sei gültig und volles Recht, was sie tun. Kommt dies unter den Augenschein des Volklandes mit Wette,

und trauen sie sich dann nicht, mit den Augenscheinsleuten des Volklandes zu wetten, da sollen die Augenscheinsleute des Volklandes schwören, und das sei gültig und volles Recht, was sie tun. Es werde auch niemals ein Augenschein geurteilt auf einen beschworenen Augenschein, wenn dessen Eid gesetzlich durch Urteil bestimmt und gesetzlich gegangen ist. Nun ist der Augenschein der Hundertschaft dazu gekommen für Grenzzeichen und Steinsetzung. Da bieten die am Hundertschaftsding Wette nach ihrem Zeugnis. Wetten sie dann unter den Augenschein des Volklandes, da haben die Augenscheinsleute des Volklandes die der Hundertschaft vor sich zu haben. Bezeugen die Augenscheinsleute der Hundertschaft, daß Grenzzeichen und Steinsetzung beseitigt wurden, seit sie die dort sahen, da haben die Augenscheinsleute der Hundertschaft zu schwören gemäß dem, was sie dort sahen, und nicht können mehrere Augenscheine in der Sache stattfinden, und es werden dort Grenzzeichen und Steinsetzung gelegt, wo die vorher lagen. Nun streiten die Männer um Grenzzeichen und Steinsetzung, und es kommt ein Augenschein dazu, und es wird das Grenzzeichen der einen von ihnen für ungültig erklärt oder es ist kein Grenzzeichen da; da büße der sechs Mark, der Grenzzeichen und Steinsetzung für sich in Anspruch nahm, die er nicht hatte. Nicht wird auch diese Buße deshalb mehr, weil mehrere (Grenzzeichen für) ungültig (erklärt) werden, ob dies nun mehr Steinsetzungen sind oder weniger. Immer wenn Männer streiten um Grenzzeichen und Steinsetzung, da soll man am Ding wetten zu Augenschein und Wahrheit. Und (man soll) Augenscheinsleute dazu ernennen und die Hälfte der Augenscheinsleute soll jeder von denen bestimmen und ernennen, die mit einander streiten. § 5. Nun wollen die Männer die Marken mit einem Zaun abgrenzen, wo zwei Äcker zusammenstoßen, besät oder unbesät, oder es ist auch der eine besät und der andere unbesät; da hat jedes Dorf für den halben Zaun einzustehen. Nun kommen zusammen Äcker (des einen) und Wiesen eines anderen Dorfes; da hat für den halben Zaun jedes Dorf einzustehen. Nun trifft die Viehweide (des einen) zusammen mit Äckern oder Wiesen des anderen Dorfes; da halte der den Zaun aufrecht, der die

Acker oder Wiesen hat und der sei frei von Buße¹⁾, der die Viehweide hat. Trifft zusammen der Wald (des einen) mit Ackern oder Wiesen eines anderen Dorfes, sei das Recht das gleiche. Treffen zusammen zwei Viehweiden, jede von ihrem Dorf, doch so, daß die eine kleiner ist, als die andere, da mag Klaue mit Klaue gehen und keines gegenüber dem andern pfänden, außer es wolle die eine Mark selbst sich umzäunen. Treffen zwei Dörfer zusammen, hat das eine eine Weide und das andere keine, da mag das Dorf, das keine Weide hat, die Weide für seine Herde pachten, so wie es am besten kann und es ihnen gutdünkt. Wenn immer ein Zaun zwischen zwei Marken liegt, der soll gerade verlaufen zwischen Grenzzeichen und Steinsetzung. Findet sich nicht Grenzzeichen und Steinsetzung, da wird den Zäunen das Beweisrecht gegeben. Nun errichtet eine Mark ihren Zaun auf einer andern oder auch ein Mann auf (dem Grundstück) eines andern, und es bezeugen so die Augenscheinsleute, die die beiden ernannt haben; da nehme sie ihren Zaun weg und büße drei Mark. Nun kann ein abgesondertes Grundstück entlang einem Zaun liegen, da hat der für den Zaun einzustehen, der das abgesonderte Grundstück hat, soweit dieses reicht. Liegt es zu Dren und Örtugen, da soll es einen Zaun haben gemäß der Markvermessung. Das abgesonderte Grundstück, das zu Dren und Örtugen liegt, hat an allen Abgaben teilzunehmen, je nach seiner Einschätzung.

18. Von Grenzzeichen und Steinsetzung und vom Bruch der Grenzzeichen

Nun wird gesagt, wie beschaffen die Markgrenzen sein sollen. Dies ist eine Steinsetzung, wo fünf Steine sind, vier außen und einer in der Mitte. Vier Steine und drei Steine können Steinsetzung heißen. Nicht können weniger Steine Markgrenze heißen. Fünf Steine sollen in jedem Grenzmal der Hoffstätten liegen; im Grenzzeichen des Fahrwegs sollen drei Steine liegen, ebenso im Grenzzeichen eines abgesonderten Grundstücks. Zwischen Ackertheilen und Wiesentheilen, da kann man zwei Steine Grenz-

¹⁾ wegen Nichterrichtung des Zaunes.

zeichen heißen. Stock und Stein und Bein¹⁾ kann man auch Grenzzeichen nennen. Stock und Stein kann man Grenzzeichen nennen. Bein und Stein kann man Grenzzeichen nennen. Einem Stein allein wird kein Beweisrecht gegeben. Nun ist nicht Stock und Stein da oder Jaun; da sei die Markgrenze in der Mitte von Flüssen und Sunden. § 1. Errichtet ein Mann Grenzzeichen und Steinsetzung auf eines anderen Mark oder zerstört er dessen Grenzzeichen und Steinsetzung, wird er ertappt und dabei ergriffen, ist dazu da ein Zeugnis von sechs Männern, da darf man ihn binden und zum Ding führen und dieser sechs Männer Zeugnis gegen ihn erbringen, die dort waren und zusahen. Es habe der Klagsinhaber das Recht (zu dem), was er will, entweder ihm das Leben zu nehmen und ihn aufzuhängen, oder er löse sich in jedem Anteil²⁾, so gut er kann. Nun kann er selbst entkommen, und es wird ihm ein Kleidungsstück abgenommen oder es ist dazu da das Zeugnis zweier Männer, da wehre er sich mit einem Eide von achtzehn Männern. Wird er eidfällig, büße er achtzehn Mark. Nun ist kein Pfand da oder Zeugnis, da wehre er sich mit achtzehn Männern oder büße sechs Mark, und dort sollen die Grenzzeichen niedergelegt werden, wo sie vorher waren, mit Urteilen und gesetzlichen Formen. § 2. Nun darf keine Mark ein Grenzzeichen wegnehmen oder niederlegen, außer alle Grundeigentümer seien dort dabei, die (Land) im Dorf haben, und ein Urteil sei am Ding dazu gegeben. Wer es niederlegt ohne die Formen, die nun gesagt sind, büße drei Mark oder leugne mit zehn Männern. Wird eine Hoffstättengrenze niedergelegt, da sollen alle Grundeigentümer dabei sein; nicht braucht man dazu ein Urteil am Ding zu nehmen. Nun kann der die Hoffstättengrenze beanstanden, der weniger hat, als das halbe Dorf; da habe er kein Recht dazu.

19. Von Viehweiden und Wäldern zwischen den Dörfern

Liegt eine Viehweide zwischen den Dörfern, ist Grenzzeichen und Steinsetzung dazu da, sei dies, wie es gewesen ist. Ist nicht

¹⁾ das Bein liegt unter dem Stein.

²⁾ d. h. bezüglich jeden Busßdrittels.

Steinsetzung und Grenzzeichen da, habe die halbe Weide jedes Dorf. Liegt ein unfruchtbarer Wald zwischen den Dörfern, ist Grenzzeichen und Steinsetzung dazu da, sei dies, wie es gewesen ist. Ist nicht Grenzzeichen und Steinsetzung dazu da, habe den halben Wald jedes Dorf. Liegt ein befriedeter Wald¹⁾ zwischen Dörfern, ist Grenzzeichen und Steinsetzung dazu da, sei dies, wie es war. Ist nicht Grenzzeichen und Steinsetzung dazu da, da hat man den Wald zu teilen nach Ören und Örtugen.

20. Von Allmenden

Man wird gesagt von Allmenden. Liegt eine Allmende zwischen Dörfern oder Marken, ist Grenzzeichen und Steinsetzung dazu da, sei dies, wie es gewesen ist. Ist nicht Grenzzeichen und Steinsetzung dazu da, da nehme jedes Dorf die halbe Allmende. Liegen auch um eine Allmende mehrere Dörfer, und ist keine Grenze zwischen den Dörfern, nehme gleichviel Dorf wie Dorf, ob es nun für mehr eingeschätzt ist oder für weniger. Liegt eine Allmende zwischen Hundertschaften oder Volklanden, ist nicht Grenzzeichen und Steinsetzung da, habe jedes die halbe Allmende. Liegt eine Allmende zwischen Hundertschaften, ist Grenzzeichen und Steinsetzung da, sei dies, wie es war. Ist nicht Grenzzeichen oder Steinsetzung da, da teile man unter ihnen schnurgerade in drei Teile, zwei Teile Sonderwald²⁾, einen Teil Allmende. Liegt eine Allmende zwischen Hundertschaften oder Volklanden, habe jedes die halbe Allmende.³⁾ § 1. Fährt ein Mann in die Allmende, rodet und reutet er so nah einem Sonderwald, daß er eines Ausweges bedarf durch den Wald, da soll er einen Ausweg haben von zehn Ellen Breite nach beiden Seiten von seinem Hof durch den Sonderwald. § 2. Es fährt ein Mann in Ödland und Allmende, rodet und reutet. Fort fährt er. Herzu kommt ein anderer in die Nähe der Rodung, bricht um in der Nähe des Umbruchs, ent-

¹⁾ sachlich ein fruchttragender Wald.

²⁾ jeder Hundertschaft wird ein Drittel des Waldes zugeteilt.

³⁾ Versuche, die scheinbaren (?) Widersprüche des pr. aufzuklären bei H. W. 192.

rindet und zeichnet, umgibt mit Zaun und Gehege. Herauf¹⁾ kommt der, der vorher rodete und sagt: „Warum kamst du in meine Rodung?“ „Nein“, sagt er, „dies ist meine Rodung. Ich habe entrindet und gezeichnet.“ Da wird dem das Beweisrecht gegeben, der einen Zaun darum errichtet hat und darauf wohnt, und der habe durch seinen Weggang seine Arbeit verloren, der vorher rodete. § 3. Keine Hundertschaft und keine Mark darf eines anderen Allmende gebrauchen oder nutzen, weder in Wäldern, noch in Gewässern, außer sie habe Erlaubnis oder Pacht für sich. Wer eine Allmende gebraucht oder nutzt, halte die Brücken im Stand, so lange²⁾ er die Allmende gebraucht, oder büße mit gesetzlichen Bußen. Liegt eine Allmende ungerodet³⁾ und ohne Brücken, da hat die ganze Hundertschaft zu roden und Brücken zu bauen, oder sie büße gesetzliche Buße, je nach der Art des Rechtsbruchs. Wer die Allmende nutzen will, der soll am Hundertschaftsding Erlaubnis dazu nehmen.

21. Von Neubrüchen

Nun wird gesagt von Neubrüchen. Legt ein Mann einen Neubruch an innerhalb des Zaunes (der Mark) zu einem Acker, der außerhalb der Markvermessung liegt, da hat er zu säen drei Jahre und drei Jahre zu pflügen und dann zur Teilung zu bringen. Hat er ihn darüber hinaus und wird bewiesen, daß gesetzliches Verbot gegen ihn erging, büße er drei Mark. Legt er einen Neubruch an zu einer Wiese, die soll er abmähen und (soll) davon einbringen während dreier Jahre und dann zur Teilung bringen. Hat er ihn darüber hinaus und wird bewiesen, daß gesetzliches Verbot gegen ihn erging, büße er drei Mark. § 1. Legt ein Mann einen Neubruch an zu einem Acker außerhalb des Zaunes, den hat er zu säen und abzuernten und zu pflügen sechs Jahre und dann zur Teilung zu bringen, wenn nicht ein Ersatzgrundstück dafür da ist. Ist ein Ersatzgrundstück dafür da, da habe er ihn als festes Watergut und altes Erbgut, bis ein anderer rodet

¹⁾ Rodung im bergigen Land? ²⁾ oder räumlich (?): so weit.

³⁾ bezieht sich auf Wege. Vgl. Kb. 2, 4.

nahe der Rodung und umbricht nahe dem Umbruch. Sobald er rodet nahe der Rodung und umbricht nahe dem Umbruch, da sollen sie beide teilen Schlechtes wie Gutes. Legt ein Mann einen Neubruch an zu einer Wiese außerhalb des Zaunes, da darf er abmähen sechs Jahre lang und (soll ihn) dann zur Teilung bringen, wenn kein Ersatzgrundstück da ist. Ist ein Ersatzgrundstück da, rode er nahe der Rodung, und sie mögen teilen, so Schlechtes wie Gutes.

22. Von Mühlen und Wasserstaunungen

Nun wird gesagt von der Mühlenstätte und von Wasserstaunungen. Nun kann eine Mühlenstätte zwischen den Marken liegen; da habe die halbe Mühlenstätte jede Mark, soweit sich ihr Markland erstreckt. Nun liegt eine Mühlenstätte innerhalb von Dorf und Mark; man soll sie aufteilen nach Ören und Örtugen. Es nehme so jeder seinen Anteil davon, wie er hat in Hofstatt und in Äckern und in Wiesen. Nun können (mehrere) Mühlenstätten innerhalb der Mark liegen, zwei oder drei, da mag man sie nach Markbeträgen aufteilen. Da hat jeder das Recht, seine Mühlenstätte zu bebauen oder unbenutzt zu lassen. § 1. Nun darf keiner eine Mühlenstätte bebauen, einem andern zum Schaden. Nicht so oberhalb, daß er den Wasserablauf hemmt, so daß das Wasser hinaufgeht auf Äcker und Wiese, und nicht so unterhalb, daß es sich aufstaut vor dem, der oben baut. Nun kommen sie in Streit. Der eine sagt, es sei so gebaut, daß sein Acker und seine Wiese Schaden erlitten haben. Da soll man Augenscheinsleute dazu ernennen, zwölf Männer, und es bestimme die Hälfte der Augenscheinsleute jeder von ihnen. Schwören die zwölf, daß dieser Bau keinen Schaden verursacht, da darf sein Bau stehen (bleiben) frei von Buße. Schwören die Augenscheinsleute, daß dieser Bau Schaden verursacht, entweder an Acker oder an Wiese, da soll man diesen Bau abbrechen, und der büße sechs Mark, der ihn errichtete. Nun wird aufgestaut bei der Mühle, die unten ist, so daß die nicht gehen kann, die oben ist, und bezeugen so die Augenscheinsleute, da breche er ab und räume und büße sechs Mark. Das gleiche Recht gilt für Fischfanganlagen wie für Mühlen-

dämme. Keiner darf dem andern zum Schaden bauen und keiner den andern im Gebrauch des Seinen stören, außer er wage die gleiche Buße daran, wie nun gesagt ist von Mühlendämmen. § 2. Erleidet Volk oder Vieh Schaden durch eine Windmühle oder eine Wassermühle oder durch einen Mühlendamm oder in einer Fischfanganlage, was für ein Schaden es auch ist, dies hat ohne Buße zu sein. § 3. Liegt ein Sund zwischen Dörfern oder Hundertschaften oder Volklanden, dieser Sund hat zehn Ellen breit zu sein¹⁾ als allgemeiner Fahrweg, ein Bootsweg fünf Ellen, der nicht allgemeiner Fahrweg ist. Wer mehr abschließt, büße sechs Mark.

23. Von Brücken²⁾ und Schäden an Brücken

Nun wird gesagt von Brücken. Es brauchen die Dorfleute selber Brücken, andere, als die, die zum allgemeinen Weg gehören. Da will der eine bauen und der andere nicht. Da wird dem Gewalt und Recht gegeben, der bauen will, und der büße drei Ore, der die Brücke nicht baut, und baue nachher. Alle haben sie die Brücke zu bauen, die die Brücke brauchen, und jene seien frei von Buße, die die Brücke nicht brauchen. Nun liegt eine Brücke zwischen Dörfern oder Marken; haben sie beide nötig, die Brücke zu bauen, baut das eine nicht und das andere baut, da büße das drei Ore, das nicht baut, und baue nachher. Diese Buße haben die Klagsinhaber selbst zu teilen. Nun braucht man eine Brücke (auf dem Weg) zur Kirche, zur Kauffstadt oder zum Ding; ist sie ganz vernachlässigt, da ist sie zu büßen mit drei Mark zur Drittelung, gleich ob sie in einer Mark liegt, oder zwischen Marken. Ist die Hälfte nicht im Stande, zwölf Ore Buße dafür. Ist die Brücke aufgeteilt, und weiß jeder seinen Teil, und liegt eines Mannes Teil in unfahrbarem Zustand, büße er drei Ore. Nun liegt eine Brücke zwischen Volklanden und ist im ganzen nicht im Stande, sechs Mark Buße dafür. Ist sie zur Hälfte nicht im Stande, drei Mark Buße dafür. Die haben die Brücke, die das Land und die Weiden

¹⁾ d. h. Bauten im Wasser müssen zehn Ellen Breite freilassen.

²⁾ unter Brücken sind auch Dämme, z. B. durch das Moor, zu verstehen.

haben. Alle Dorfleute haben die Brücke zu bauen und nicht ein einzelner Mann. § 1. Nun kann eine Brücke zugrunde gehen durch Wassergewalt oder Feuer und ist deshalb unfahrbar, gleich ob sie zwischen Marken liegt oder in einer Mark, zwischen Hundertschaften oder Volklanden; da haben sie Fahren oder Flöße zu unterhalten, bis die Brücke gebaut ist. Diese Brücke hat gebaut zu werden innerhalb dreier Ziele; das eine ist an Christi Himmelfahrt und dann liegen sieben Nächte zwischen je zwei Zielen. Oder man büße rechten Brückenfall nach der Entscheidung der Augenscheinsleute. Wehren ihn die Augenscheinsleute, sei er frei von Buße. Nun liegt eine Brücke, die nicht durch höhere Gewalt¹⁾ Schaden leiden kann; diese (Brücken) haben zu allen Zeiten im Stand zu sein. Nun liegt doch eine solche Brücke unbrauchbar; da hat der Amtmann zum Ding zu fahren und zu gebieten, diese Brücke aufzubauen. Da liegt vor denen eine Frist von sieben Nächten und in diesen sieben Nächten, da sollen sie die Brücke bauen oder büßen nach Landesrecht. § 2. Alle die Brücken, die auf den allgemeinen Wegen liegen, auf dem Weg zu Kirche, Kauffstadt, oder Ding, auf dem Wege des Mannes oder des Königs, da ist der König der Klagsinhaber dazu. Erleidet Jemand Schaden durch eine Brücke, da sei der der Klagsinhaber, der den Schaden durch die Brücke erlitt. § 3. Nun habe Niemand das Recht, einen Weg oder eine Brücke zu verlegen, außer er beweise, daß ein gleich guter Ersatz dafür da sei. § 4. Nun kann ein Weg oder eine Brücke zwischen Marken liegen oder ein Tor, da habe den halben Weg und die halbe Buße und das halbe Tor jedes Dorf. § 5. Stockholmer Brücke, Drefundbrücke, Östensbrücke und Thilesundbrücke, die bauen mehrere Hundertschaften. Es sei auch für diese die Buße größer, als bei anderem Brückenverfall. Liegt eines Mannes Brückenteil ungebaut, drei Ore Buße dafür. Liegt der Anteil einer Mark ungebaut, büße sie drei Mark. Nicht wird diese Buße mehr, außer der Anteil eines Achtels liege ungebaut. Liegt der ungebaut, da ist eine Buße von fünf Mark dafür. Liegt ein Viertelsanteil ungebaut,

¹⁾ gedacht ist offenbar nur an Wassergewalt, an das ofsinnisvatn im Anfang des Paragraphen.

büße man mit zehn Mark, die halbe Hundertschaft zwanzig Mark, die ganze Hundertschaft vierzig Mark. Andere Brücken liegen in gesetzlichen Bußen, wie vorher gesagt ist. § 6. Nun kann Jemand auf einer Brücke Schaden erleiden und stirbt davon; da liege er in Ungefährbußen und man soll kein Eidesangebot machen. Nun kann der das Bein oder den Arm brechen; es liege alles in Ungefährbußen. Nun bricht ein Hengst auf der Brücke ein und erleidet den Tod davon; er ist zu büßen mit sechs Ören. Eine Stute eine halbe Mark, ein Ochse eine halbe Mark, eine Kuh und eine Färse zehn Örtug — alles gesetzliches Geld, vollwichtiges Geld. Ein Schwein, ein Schaf, eine Ziege, ein Bock einen Örtug, wenn es einen Winter alt ist. Ist es zwei Winter alt, da ist die Buße zwei Örtug dafür. Ist es drei Winter, einen Öre Buße dafür. Nicht wird diese Buße höher. Ein solches Tier aus dem gleichen Jahr¹⁾ vier Pfennige. Nun kann dieses Vieh zu Schaden kommen und nicht den Tod davon erleiden; da sei dies ein Viertel von dem gesetzlichen Geld, das nun aufgesagt ist.

24. Von Ungefährbränden

Nun wird gesagt von Ungefährbränden. Nun dreschen Knechte in einer Scheune und wird das Feuer höher, als man es zu haben braucht, das sie hereingebracht haben. Verbrennt beides, Korn und Scheune, da hat er einen Ungefährreid anzubieten mit achtzehn Männern und Ungefährbuße, sieben Mark. Wird er eidfällig, büße er vierzig Mark. Ist der Bauer oder des Bauern Sohn in der Scheune drinnen, da ist dies nicht zu vergelten, weder mit Eiden, noch mit Bußen. Das gleiche Recht gilt für Feuer im Wohnhaus und in der Küche. § 1. Trägt ein Mann Feuer zwischen Häusern oder Höfen, da hat jeder für seiner Hände Werk einzustehen. Wird dieses Feuer höher, als man es zu haben braucht, brennt ein Haus ab, sechs Öre Ungefährbuße und einen Zehnmännereid; wird er eidfällig, büße er sechs Mark. Brennt der ganze Hof ab oder mehrere Höfe oder auch das ganze Dorf,

¹⁾ also noch nicht ein Jahr alt.

sieben Mark Ungefährbuße und einen Eid von achtzehn Männern; wird er eidfällig, büße er vierzig Mark. Nicht wird diese Buße mehr, wenn auch beides verbrennt, Dorf und Bauer. § 2. Trägt ein Mann Feuer in den Wald, will er eine Rodung abbrennen, geht das Feuer weiter, als er es zu haben braucht, da soll er seine Nachbarn herbeirufen. Vermag er Hilfe zu erlangen, sei er frei von Buße. Vermag er keine Hilfe zu erlangen, da soll er einen Ungefährleid anbieten. Den hat er anzubieten bei brennendem Brande und rauchendem Rauch. Er biete ihn an an geseglichen Dingen, drei Hundertschaftsdingen und zwei Volklandsdingen, habe das Geld in treuen Händen. Vermag er diesen Eid anzubieten, sei er frei von Ansprache. Er biete an einen Ungefährleid von achtzehn Männern. Vermag er den Eid zu leisten, da ist die Ungefährbuße sieben Mark. Wird er eidfällig, büße er vierzig Mark für den ganzen verbrannten Wald, wenn er Eid oder Angebot nicht erbringt. Für alles, was von einem Feuer verbrannt wird, da ist eine Buße dafür. Verbrennt der halbe Wald, (werde) gebüßt mit zwanzig Mark, verbrennt ein Viertel, (werde) gebüßt mit zehn Mark. Ist es noch weniger an unfruchtbarem Wald, (werde) gebüßt mit drei Mark. Immer, wenn weniger verbrannt ist, als ein Viertel, da ist (zu leisten) eine Ungefährbuße von sechs Ören und ein Ungefährleid mit zehn Männern. § 3. So soll man verfahren bei allen Ungefährsachen, die nun aufgesagt sind. Da soll das Geld in treuen Händen sein und den Eid soll man anbieten an drei Hundertschaftsdingen und zwei Volklandsdingen, und der soll in den Frieden geurteilt werden, der voll anbietet. Nun sagt der eine, es sei kein Ungefährleid angeboten worden; da erbringe der Beweis, der beklagt wird, mit seinem Urteiler und zwei Bürgen und drei Dingzeugen. Wer so Beweis erbringt, bestriede sich und sein Gut. Gelingt es ihm nicht, den Beweis so zu erbringen, da sei das Ungefähr im Willenswerk. § 4. Beschuldigt ein Mann einen andern auf Verdacht, daß er ihm zu Schaden verbrannt hat, wird er nicht ertappt und dabei ergriffen oder bekennt er nicht selbst, da stehe das Beweisrecht vor ihm. Immer erhöht sich so der Eid, wie die Buße, und es vermehrt sich das eine gemäß dem andern.

25. Vom Mordbrenner

Nun wird gesagt vom Mordbrenner. Geht ein Mann mit Brand oder Feuerbecken und will verbrennen eines anderen Mannes Mühle, wird er ergriffen mit blasendem Mund und brennendem Brand, und ist dazu da Zeugnis von sechs Männern, da binde man ihn und führe ihn zum Ding und erbringe gegen ihn das Zeugnis von sechs Männern, die dort waren und zusahen. Nachdem er gefesslich dessen überführt ist, baue er die Mühle auf so gut, wie sie vorher war, nach dem Zeugnis von zwölf Männern, die sie vorher sahen, ehe sie verbrannt war, und (gebe) dazu sechs Mark als Buße. § 1. Nun trägt ein Mann Feuer, will verbrennen beides, Dorf und Bauer. Verbrennt er ein Haus oder mehrere oder den ganzen Hof oder das Dorf, wird er ergriffen mit blasendem Munde und brennendem Brand, da darf man ihn binden und zum Ding führen. Dann sollen zwölf Männer das beschwören, was das wahrste ist in dieser Sache. Wehren sie ihn in dieser Sache, da büße vierzig Mark, der einen Schuldlosen band und schnürte. Sprechen sie ihn schuldig, da büße er alles, was er hat. Es nehme einen Teil der König, den andern der Klagsinhaber, den dritten die Hundertschaft. Und immer (gebe man) dem Bauern zuerst Ersatz für seinen Verlust, und er soll selbst beweisen, wie groß der ist. Ist nicht mehr da, da hat immer der Bauer vollen Ersatz für das Seine zuerst zu haben, und der soll auf dem Scheiterhaufen brennen, der verbrannt hat zum Schaden des Bauern. Ist kein Schaden ange richtet, da wird die Bedrohung nicht gebüßt.

26. Von Nutzung des Viehs eines andern ohne Erlaubnis

Nun wird gesagt von Viehnutzung. Melkt eine Frau das Schaf oder die Ziege eines Mannes, wird sie ertappt und dabei ergriffen, ist dazu da zweier Männer Zeugnis, da büße sie drei Ore. Melkt sie die Kuh eines Mannes, wird sie ertappt und dabei ergriffen, ist dazu da zweier Männer Zeugnis, büße sie drei Mark.

27. Von Hofmarken und anderen Marken

Legt ein Mann seine Marke auf die Marke eines andern¹⁾, um welche Sache es sich auch handelt, tote oder lebendige, büße der drei Mark oder leugne mit einem Eide von zehn Männern. Für alles, was besser ist, als einen halben Dre, dafür ist die Buße drei Mark. Ist es einen halben Dre (wert) oder weniger, drei Dre Buße dafür. § 1. Streiten zwei um eine Marke und haben beide eine Hofmarke, da hat der zu wehren, der (sie?) in Händen hat. Streiten aber zwei um eine Marke, haben beide die gleiche Marke und einer hat sie als Hofmarke, da wird dem Gewalt und Beweisrecht gegeben, seine (Marke) zu wehren, der die (als) Hofmarke hat.

28. Von Schaden, den Vieh einem Vieh zufügt,
und von gesetzlichem Geld

Nun wird gesagt von dem Schaden, den Vieh einem andern zufügt. Verwundet Vieh ein anderes, was für ein Vieh dies auch ist, so daß es nicht den Tod davon erleidet, dies ist ohne Buße gewesen, außer in diesen Fällen: es beißt ein Hengst einen Hengst oder eine Stute eine Stute oder ein Hengst eine Stute, es stößt ein Ochse einen Hengst oder eine Stute, oder ein Hengst oder eine Stute schlägt einen Ochsen, oder was für ein Vieh dies sonst ist und beschädigt eines andern Arbeitsvieh, und dieses erleidet nicht den Tod davon, und (ist) doch so (beschädigt), daß es nicht dazu taugt, Sattel oder Geschirr zu tragen, da soll er ihm verschaffen ein Tier als Ersatz innerhalb eines Monats oder einen vollwichtigen Dre. § 1. Nun tötet ein Hengst einen Hengst, eine Stute eine Stute, ein Ochse einen Ochsen, eine Kuh eine Kuh, Tiere die gleich sind im gesetzlichen Geld, da mögen sie beide haben das, was lebend ist, und beide das, was tot ist. Nun kann schlechteres Vieh eines töten, das besser ist, oder besseres Vieh ein schlechteres töten, und ist nicht ein gleichgutes und gleichartiges da, da liege das Vieh in gesetzlichem Geld, jedes nach seinem Wert. Dies

¹⁾ merkt er, was ein anderer schon gemerkt hatte.

sind die gesetzlichen Gelder: für einen Hengst sechs Öre, ob er besser ist oder schlechter, eine Stute eine halbe Mark, ein Ochse eine halbe Mark, eine Kuh und eine Färse zehn Örtug. Schaf und Schwein und Ziege, für jedes eine Örtug, wenn es ein Jahr alt ist. Ist es zwei Jahre alt, da ist die Buße zwei Örtug. Einen Öre, wenn es drei Jahre alt ist. Vieh aus dem gleichen Jahr für vier Pfennige, ob dies schlechter oder besser ist. Für eine Gans ebenso. § 2. Nun können die Hunde eines Mannes beißen eines anderen Vieh, was für ein Vieh dies auch ist, und es erleidet nicht den Tod davon. Dies ist bußlos, außer bei Arbeitsvieh; dieses werde ersetzt, wie vorher gesagt ist. Stirbt es, da gelte man Lebendes gegen Totes nach Ausspruch der Schätzungsleute, und es habe der das Tote, der Lebendes für das Tote gibt.

29. Von Schaden, den ein Mann einem Vieh
zufügen kann.

Nun verwundet ein Mann das Vieh eines andern, von Ungefähr oder mit Willen, so daß es keine Verstümmelung erleidet; da ersetze er (den Schaden) mit dem gesetzlichen Schilling, mit vier Pfennigen. Nun erleidet das Vieh eine Verstümmelung dadurch und nicht den Tod; da sei dies ein Viertel vom gesetzlichen Geld. § 1. Nun schlägt ein Mann eines andern Vieh mit böser Absicht tot, was für Vieh dies auch sein mag; da ersetze er das Vieh so gut, wie es lebend war, nach dem Eide zweier Schätzungsmänner, und dazu drei Mark. Und jeder von ihnen ernenne einen Mann, der Kläger und der Beklagte, für alles, was besser ist, als einen halben Öre. Und für alles, was weniger gilt, als einen halben Öre, Wiederersatz des Viehs und dazu drei Öre. Leugnet der, der die Tat verübte, da habe jener das Zeugnis zweier Männer, und der komme mit keiner Leugnung dagegen, wenn da Menschenwert daran zu sehen ist. Ist nicht Menschenwert daran zu sehen, da hat er weder Eid noch Buße davon. Berufst er sich auf Zeugnis und mißlingt ihm das Zeugnis, da sei der frei von Buße, der beschuldigt wurde. Tötet ein Mann die Kage eines Mannes oder stiehlt er sie, einen verkehrsfähigen

Dre dafür. Tötet er den Hund eines andern oder stiehlt er ihn, drei vollwichtige Dre dafür. § 2. Keiner darf eines andern Vieh nehmen oder zu irgend einem Gebrauch haben und nicht seine Gerätschaften, weder Lebendes noch Totes, außer er habe Erlaubnis oder Pacht für sich; er empfangen sonst Diebesstrafe für solche Schuld.

Nun endet der Abschnitt von der Dorfschaft, so daß jeder mit dem zufrieden sei, was er nach Recht hat. Jeder soll an seinen Teil und an das Recht denken. Nun ist gesagt, wie jeder zusammen mit dem andern bauen soll.

Hier beginnt der Abschnitt von den Dingsachen, und es werden in ihm gezählt vierzehn Kapitel

1. Von Urteilern und von Botschaftsstäbchen

Nun sollen Urteiler bestellt werden. Da soll der Amtmann aufstehen und zwölf Männer ernennen von der Hundertschaft. Die zwölf haben zwei Männer als Urteiler zu ernennen. Der König hat denen die Gerichtsgewalt in die Hand zu geben. Diese Urteiler haben das Ding zu besuchen an jedem Dingtag. Eine Dingstätte soll in jeder Hundertschaft sein. Jeden siebenten Tag darf der Amtmann Ding haben an der rechten Dingstatt, nur in dem einen Falle öfter, daß Botschaft des Königs kommt. Nicht darf der Amtmann Botschaftsstäbchen schneiden, außer Botschaft komme von des Königs Seite oder der Lehnsherr¹⁾ wolle Ding haben. § 1. Nun schneidet der Amtmann Botschaftsstäbchen gemäß des Königs Brief oder Botschaft, je eines in jedes Viertel. Dieses Botschaftsstäbchen hat vorwärts zu fahren und nicht rückwärts. Nicht soll eine Witwe das Botschaftsstäbchen tragen, außer sie habe einen Sohn, der älter ist, als fünfzehn Jahre, und nicht der Einödbauer, der in den Wäldern wohnt. Die Leute des Gestellungsbezirktes²⁾ haben ihm Botschaft zu senden, so wie sie sie vom König empfangen haben. Kommt

¹⁾ der königliche Oberbeamte der Hundertschaft.

²⁾ Vgl. Rgb. 10.